**Kostenbeitragsbescheid**

**gemäß §§ 91 bis 94 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - SGB VIII**

**Jugendhilfeleistungen für** **, geb. am**

**Unsere Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht vom**

**Unser Schreiben zur Anhörung vom**

Sehr geehrte**,**

für  wird seit dem       Jugendhilfe in Form von       nach §       SGB VIII gewährt. Gemäß § 91 Abs. 5 SGB VIII werden die Kosten der Jugendhilfeleistung von uns übernommen. Sie haben jedoch zu diesen Kosten beizutragen, soweit Ihnen dies zuzumuten ist.

Mit Schreiben vom       hatten wir Ihnen gemäß § 24 Absatz 1 SGB X Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Festsetzung zu äußern.

**I. Festsetzung des Kostenbeitrags**

Die Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse ist gemäß §§ 93, 94 SGB VIII erfolgt und hat folgendes ergeben:

**Der von Ihnen aus Ihrem Einkommen zu zahlende Kostenbeitrag beträgt**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **mit Wirkung vom** |  | **monatlich** | **EUR.** |

Die Heranziehung eines Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes (§ 94 Abs. 3 SGB VIII) bleibt hiervon unberührt.

Umfang und Zusammensetzung des Kostenbeitrages entnehmen Sie bitte der beigefügten Berechnung, welche Bestandteil dieses Bescheides ist. Bitte beachten Sie, dass Elternteile getrennt voneinander herangezogen werden, auch wenn sie zusammenleben.

Wir haben Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen in die Prüfung einbezogen. Darüber hinaus liegen keine Gründe vor, nach denen von der Erhebung des ermittelten Kostenbeitrages ganz oder teilweise abzusehen wäre.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Folgende Verpflichtungen konnten bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden: |
|  |  |
|  |  |

Auf folgende gesetzliche Regelungen möchten wir Sie nochmals hinweisen:

Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich aus dem im vorherigen Kalenderjahr durchschnittlich erzielten Monatseinkommen zu berechnen und festzusetzen (§ 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Im Ausnahmefall kann der Kostenbeitrag auf Antrag aus dem durchschnittlichen Monatseinkommen des Kalenderjahres berechnet werden, in dem die Leistung gewährt wird. Der entsprechende Antrag nach § 93 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII kann erst nach Ablauf des Jahres der Leistung und bis zum Ende des Folgejahres gestellt werden.

Darüber hinaus kann gemäß § 93 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII glaubhaft gemacht werden, dass die Heranziehung auf Basis des Vorjahreseinkommens derzeit (in einem bestimmten Zeitraum) eine besondere Härte bedeuten würde (bspw. bei Arbeitslosigkeit, geringerem Einkommen durch Kurzarbeit etc.). Dann ist vorläufig von dem glaubhaft gemachten aktuellen Einkommen auszugehen und ein vorläufiger Kostenbeitrag zu berechnen. Nach Ablauf des Jahres ist das durchschnittliche Monatseinkommen dieses Jahres zu ermitteln und der Kostenbeitrag endgültig zu berechnen und festzusetzen.

Folgende Kostenbeiträge sind bereits fällig geworden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **vom** | **bis** | **Monate/Tage** | **mtl. EUR** | **Gesamt EUR** |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| **Summe** | | | |  |

Ihre monatlichen Zahlungen in Höhe von       EUR, jeweils fällig zum 1. des Monats, erstmals am , sowie den bereits fälligen rückständigen Betrag von       EUR bitten wir unter Angabe des Verwendungszwecks

auf eines unserer Konten zu überweisen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-

ordnung (VwGO)

Im öffentlichen Interesse wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung angeordnet:

Für die Gewährung der Jugendhilfemaßnahme werden unsererseits erhebliche öffentliche Mittel eingesetzt. Im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit sind Sie zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

Durch die Entfaltung der aufschiebenden Wirkung bei eventueller Erhebung eines Widerspruches wäre die Durchsetzung der Forderung für einen längeren Zeitraum gehemmt.

Hinzu kommt, dass eine Verzögerung durch die volle Ausschöpfung des Rechtsweges möglicherweise Zahlungsrückstände verursacht, die entweder überhaupt nicht oder nur in unzumutbaren Zeiträumen getilgt werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei      ,      , schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. Das heißt, der Widerspruch kann auch

* mittels eines elektronischen Dokumentes, welches mit einer qualifizierten elektronischen  
  Signatur, die den rechtlichen Anforderungen genügt, versehen ist
* über das Besondere Anwaltspostfach (BeA) sowie über das elektronische Bürgerpostfach (eBO) an das Behördenpostfach (egvp\_bebpo) der Kommunalverwaltung

eingelegt werden (§ 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. § 36a Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einlegung eines Widerspruches mittels einer einfachen  
E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht zulässig ist.